

die Form der Beratung nicht vorgeschrieben. Der Konfliktkommission obliegt es, die Beratung so vorzubereiten und zu organisieren, daß der größte erzieherische Erfolg erreicht wird. Natürlich darf eine solche gemeinsame Beratung nicht zur Verwischung des Unterschiedes zwischen Kriminalität und Ordnungswidrigkeit führen. Dieser zeigt sich z. B. im Rechtsmittel. Bei geringfügigen Straftaten kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen Einspruch beim Kreisgericht einlegen¹⁾, während es sich bei Ordnungswidrigkeiten ihrem Wesen nach um Verstöße gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin gern. § 106 GBA handelt, bei denen die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen bei der BGL eingelegt werden muß²⁾.

Den meisten Konfliktkommissionen mangelt es an Erfahrungen bei der Behandlung von Arbeitsschutzsachen. Deswegen ist eine wirksame Unterstützung der Konfliktkommissionsmitglieder bei der Vorbereitung einer solchen Beratung von größter Bedeutung. Diese Hilfe sollte der Konfliktkommission nicht nur hinsichtlich des Inhalts der Beratung, sondern auch hinsichtlich des einzuladenden Personenkreises gegeben werden.

Es gibt kaum Rechtspflichtverletzungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, die allein durch das verantwortungslose Verhalten der betreffenden Aufsichtsperson hervorgerufen werden. Zumeist trifft sein ungesetzliches Verhalten mit Pflichtverletzungen anderer Werktätiger und mit Mängeln in der Leitungstätigkeit zusammen. Nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch diesen anderen Personen muß das Falsche ihres Verhaltens bewußt gemacht werden.

So mußten sich zwei leitende Funktionäre des VEB Kohlehandel wegen Verstoßes gegen § 31 ASchVO vor der Konfliktkommission verantworten, weil sie dulde-

¹⁾ Ziff. 62 der Konfliktkommissions-Richtlinie.

²⁾ Ziff. 35 der Konfliktkommissions-Richtlinie.

ten, daß Kohlewaggons arbeitsschutzwidrig mit Kraftfahrzeugen rangiert wurden, was schließlich zu einem Unfall führte. Zu dieser Beratung hatte die Konfliktkommission nicht nur Mitarbeiter des VEB Kohlehandel, sondern auch verantwortliche Vertreter der Reichsbahn eingeladen, weil das falsche Rangieren jahrelang auf dem Gelände des Güterbahnhofs durchgeführt wurde, ohne daß die Reichsbahn daran Anstoß nahm. Dadurch konnten bereits in der Beratung konkrete Vereinbarungen zwischen dem VEB Kohlehandel und der Reichsbahn getroffen werden, die künftig die Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen garantieren. Die Wirksamkeit der Beratung wurde auch dadurch erhöht, daß der Kreisstaatsanwalt gern. § 42 StAG die disziplinarische Bestrafung des Dienstvorstehers des Bahnhofes verlangte.

Aus diesem Beispiel ist ersichtlich, daß eine den konkreten Umständen entsprechende sinnvolle Kombination verschiedenster Maßnahmen — dazu gehören auch der Protest und das Verlangen des Staatsanwalts auf disziplinarische Bestrafung — am besten geeignet ist, Rechtsverletzungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu überwinden.

Die Übergabe von geringfügigen Straftaten auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes durch die Volkspolizei, den Staatsanwalt oder das Gericht an die Konfliktkommission ist eine wichtige Form der bewußten Durchsetzung der Prinzipien des sozialistischen Arbeitsschutzes mit den Mitteln der Rechtspflege. Diese Erkenntnis in die Praxis umzusetzen, heißt vor allem, die gegenwärtig noch vorhandene Enge zu überwinden und alle gesellschaftlichen Kräfte für die Vorbeugung und Bekämpfung dieser Rechtsverletzungen und zur Erziehung zu einer bewußten Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durch alle Werktätigen voll zu nutzen.

Zur Diskussion

Br. phil. PETER-BERND SCHULZ, beauftr. Dozent am Institut für Marxismus-Leninismus, Mitglied der Universitätsgewerkschaftsleitung der Humboldt-Universität

Über die vorbeugende Tätigkeit der Konfliktkommissionen

Aus der Arbeit der gegenwärtig an der Humboldt-Universität bestehenden Konfliktkommissionen ergibt sich, daß die Probleme der vorbeugenden Tätigkeit große Aufmerksamkeit beanspruchen. Sowohl in der unmittelbaren Beratungspraxis als auch im allgemeinen Prozeß des Ringens um den richtigen sozialistischen Arbeitsstil tauchen immer wieder Fragen nach dem Inhalt und den Formen der vorbeugenden Tätigkeit der Konfliktkommissionen auf. Diese Probleme prägen auch oft die Diskussionen, die die Universitäts-gewerkschaftsleitung (UGL) zur Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen veranstaltet.

Verhältnis von vorbeugender Tätigkeit und Beratung
Es erweist sich insbesondere als notwendig, das Verhältnis von Prophylaxe und Beratung zu klären. Die Ansichten über dieses Verhältnis gehen anscheinend weit auseinander. Während sich in Wirklichkeit die Prophylaxe zur Beratung verhält wie das Allgemeine zum Besonderen, ist in den beiden Extremen der Ansichten über dieses Verhältnis entweder die formale Gegenüberstellung oder aber die formale, versimpelte Gleichsetzung beider Elemente enthalten. Vom Standpunkt der marxistischen Methodologie ist aber weder formale Gegenüberstellung noch formale Gleichsetzung zulässig.

Die zur Gegenüberstellung tendierenden Ansichten suchen die Prophylaxe nur oder überwiegend außerhalb der öffentlichen Beratung der Konfliktkommission. Einige von ihnen verstehen die Beratung als die Tätigkeit eines mit milden Mitteln „abstrafenden Betriebsgerichtes“. Bürgerliche Ausdeutungen der Rolle der gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane in der DDR dürften im einen oder anderen Falle nicht ohne Einfluß auf das Zustandekommen einer solchen Ansicht gewesen sein. Man kann ihr gelegentlich bei denjenigen Konfliktkommissionsmitgliedern begegnen, die eben erst beginnen, sich in ihren Aufgaben zurechtzufinden, z. B. bei solchen neugewählten Kollegen, die bisher keine aktive Rolle in unserem gesellschaftlichen Leben spielten und nicht ausreichend mit den konkreten Aufgaben der staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorgane im Betrieb vertraut sind. Nach unseren Erfahrungen haben diese Ansichten jedoch nur sehr geringen Einfluß auf die praktische Tätigkeit der Konfliktkommissionen.

Leider gibt es auch eine mehr oder weniger ausgeprägte Neigung, Prophylaxe und öffentliche Beratung formal gleichzusetzen und dadurch das Tätigkeitsfeld der Konfliktkommissionen auf die Beratung zu beschränken. Auch diese Neigung hindert daran, die Auf-